

Fassung vorgelegt zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 12. Nov. 2018 mit dort beschlossenen Änderungen

Satzung in Neufassung

Theaterfreunde Augsburg e.V.

Satzung vom 28. Feb. 1954 in der Fassung vom 16. Okt. 1995, zuletzt geändert am 15.05.2019 (Tag der Eintragung ins Vereinsregister)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Theaterfreunde Augsburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Augsburg.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen (VR 395).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, in allen Schichten der Bevölkerung Verständnis und aktives Interesse für das Theater, insbesondere für die Kunstformen Musiktheater, Schauspiel und Ballett sowie Konzert zu wecken und die Jugend- und Erwachsenenbildung in diesen Bereichen zu fördern.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung des Ausbaus des Staatstheater Augsburg,
 - b. Förderung seiner Theaterschaffenden, seiner Einrichtungen und seines Betriebes, auch im Rahmen einer Sanierung,
 - c. Ausbildungsbeihilfen für künstlerische Nachwuchskräfte oder Zuwendungen an gemeinnützig betriebene Einrichtungen, die der Schulung von Nachwuchskräften dienen, oder Zuwendungen an eine öffentlichrechtliche Körperschaft, die sie für Zwecke der Ausbildung von künstlerischen Nachwuchskräften verwendet,
 - d. Werbung für das Staatstheater Augsburg und seine Projekte, Hilfestellungen für das Staatstheater Augsburg und seine Theaterschaffenden,
 - e. Aktionen, die geeignet sind, Bürger für das Theater zu interessieren bzw. bestehendes Interesse am Theater zu vertiefen
 - f. Unterstützung von separaten Vorstellungen und Projekten des Staatstheater Augsburg auch außerhalb des Theaterareals,
 - g. Unterstützung von Projekten, die das Staatstheater Augsburg zusammen mit anderen kulturellen Institutionen durchführt,
 - h. Unterstützung der Theaterpädagogik.

§ 2 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und anschließende Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres mit zweimonatiger Frist erfolgen kann, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds seitens des Vorstands aus wichtigem Grund.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Geldbeiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder auf die Zahlung des Beitrags verzichten. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag wird im 1. Quartal des Geschäftsjahrs durch Lastschriftzug erhoben. Die Mitglieder geben zu diesem Zweck dem Verein ihre Bankverbindung bekannt. Der Verein verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder vertraulich zu behandeln.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Neuwahl oder Wiederwahl stattgefunden hat.
- (4) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, die in diesem Fall und bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus anderen Gründen ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem zu benennenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand kann Personen für spezielle Aufgaben oder Projekte zeitlich befristet und ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr, im übrigen auf Antrag des Vorstandes oder von einem Zehntel der Vereinsmitglieder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung – bei Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen – einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per E-Mail an die dem Verein mitgeteilte Adresse erfolgen. Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse nicht mitteilen, erhalten die Einladungen per Post. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters,
 - c. die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresberichte,
 - d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Diese beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sollen grundsätzlich schriftlich, können aber auch in sonstiger Weise (z.B. durch Zuruf oder in offener Abstimmung) erfolgen, wenn von keiner Seite widersprochen wird. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird zu redaktionellen Änderungen des Satzungswortlautes ermächtigt, soweit dies zur Behebung gerichtlicher Beanstandungen hinsichtlich der heutigen Satzungsänderungen erforderlich ist. Diese Änderungen des Satzungswortlautes bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied ist möglich. Die Vollmacht muss zur Versammlung mit Adresse und Unterschrift des Vollmachtgebers vorliegen. Ein Mitglied kann maximal zwei Vollmachten vorlegen.

§ 9 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt die Abwicklung. Danach oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Reinvermögen an die Stiftung Staatstheater Augsburg zur Förderung des Wiederaufbaues, der Errichtung und Ausgestaltung, sowie zur Erhaltung und zum Betrieb des Staatstheater Augsburg überwiesen.

§ 12 Tag der Errichtung/Neufassung der Satzung

Tag der Satzungseinrichtung: 28. Februar 1954, mehrfach geändert

Tag der Neufassung der Satzung: 16. Oktober 1995, mehrfach geändert

Zuletzt geändert am 15.05.2019 (Tag der Eintragung ins Vereinsregister)